

Vereinbarung

zwischen

der WSW Energie & Wasser AG,

Bromberger Straße 39 - 41

42281 Wuppertal,

- nachfolgend "WSW" -

und

der Stadt Wuppertal – Eigenbetrieb Wasser und Abwasser Wuppertal -

Johannes-Rau-Platz 1

42275 Wuppertal

- nachfolgend "Eigenbetrieb" bzw. "WAW" -

- zusammen nachfolgend "die Parteien" -

**über die Koordination von Schadensfällen im Bereich der Stadtentwässerung (städtischen
Kanalanlagen) Abtretungsvereinbarung**

Präambel

Analog zu der Übereinkunft aus dem Jahre 1998 für die Regulierung von Schäden, die Dritten aus dem Bereich (Betrieb und Anlagen) der Stadtentwässerung entstehen, soll eine Vereinbarung über das Vorgehen in den Fällen getroffen werden, in denen Dritte einen Schaden an den öffentlichen Kanalanlagen des WAW verursachen.

Da die Kanalanlagen teilweise im Eigentum der WSW größtenteils aber noch in städtischem (WAW) Eigentum (sog. städtischer Kanal) stehen, soll eine Regelung gefunden werden, damit Schadensfälle an den Kanalanlagen des WAW in einer Hand bearbeitet werden. Es ist sinnvoll, dass die WSW die Koordination und Abwicklung der Schadensfälle übernimmt, da sie als Betriebsführer vor Ort ist und daher über das notwendige Wissen und die notwendigen Dokumentationsmöglichkeiten (z.B. Kamerafahrzeuge) verfügt. Daher vereinbaren die WSW und der WAW Folgendes:

§ 1

Dienstleistungen

- (1) Verursacht ein Dritter an einem städtischen Kanal einen Schaden, so übernimmt die WSW die gesamte Regulierung. Diese umfasst z.B. die Geltendmachung des Schadens gegenüber dem Verursacher, dessen Versicherungen oder sonstigen haftenden Personen; die Beweissicherung; die gerichtliche Geltendmachung; die Einhaltung notwendiger Fristen oder die Abwicklung der Zahlungen sowie alle sonstigen notwendigen einzuleitenden Schritte, die dazu führen, dass der Schaden ersetzt wird.
- (2) Die WSW wird den WAW umfassend über den aufgetretenen Schadensfall, das geplante Vorgehen und das Ergebnis informieren.

§ 2

Entgelt

- (1) Aufwendungen und Erträge die durch die reine Schadensbehebung entstehen, fallen unter die Festpreisregelung im Entsorgungsvertrag. Dies bedeutet, dass die zur Schadensbehebung notwendigen Tätigkeiten der WSW im Rahmen des Entgelts des Entsorgungsvertrags vergütet werden und eine zusätzliche Vergütung nicht stattfindet. Gleichzeitig stehen der WSW daher auch die Schadensersatzansprüche gegen den Dritten zu.
- (2) Sollte aufgrund eines Schadensfalles eine Erneuerungsmaßnahme erforderlich sein und erhält die WSW eine Entschädigungszahlung vom Verursacher, wird diese bei der Rechnungslegung der WSW gegenüber dem WAW kostenmindernd berücksichtigt.

§ 3

Abtretung der Schadenersatzansprüche an WSW

Da die WSW kein Eigentum am städtischen Kanal hat und damit im Fall dessen Beschädigung nicht der Inhaber der Schadensersatzansprüche ist, kann sie diese nicht ohne Weiteres vor Gericht geltend

machen. Es würde an der Prozessführungsbefugnis fehlen, da auch für eine gewillkürte Prozessstandschaft die Voraussetzungen nicht vorliegen. Damit die WSW die Ansprüche, insbesondere vor Gericht geltend machen kann, tritt der WAW diese wie folgt an die WSW ab:

Der WAW tritt alle bereits entstandenen und zukünftig entstehenden Ansprüche aus der Beschädigung ihrer Kanalanlagen durch Dritte in voller Höhe an die WSW ab.

Die WSW nimmt die Abtretung an.

§ 4 Sonstiges

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses.
- (2) Sollte eine Regelung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung werden die Parteien sich auf eine wirksame Bestimmung einigen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am besten entspricht. Dies gilt auch beim Vorliegen von Regelungslücken.

Wuppertal, den .2018

Stadt Wuppertal,

Eigenbetrieb Wasser und Abwasser Wuppertal

i.V.

Dr. Slawig, Stadtdirektor

Dölle, Betriebsleiter

Wuppertal, den .2018

WSW Energie & Wasser AG

i.V. Dr. Pieper

i.V. Vogelsang